

Verein der Eltern und Freunde des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gehrden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover (VR 140283) eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung am Matthias-Claudius-Gymnasium Gehrden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereit gestellt werden, die über die Pflichten des Trägers des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden Schule hinausgehen und die vielfältigen Aufgaben der Schule zum Wohl der Schüler in erzieherischer, sportlicher, sozialer und kultureller Beziehung unterstützen. Dies soll insbesondere durch die ergänzende Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, eine verbesserte Ausstattung der Räume und Anlagen, die Förderung kultureller Veranstaltungen, die Bezuschussung von Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein der Eltern und Freunde des Matthias-Claudius-Gymnasiums e.V. ist ein gemeinnütziger Verein von Eltern der Schülerinnen und Schüler, Freunden, Förderern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Matthias-Claudius-Gymnasiums, Gehrden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehemalige Schülerinnen und Schüler, die sich noch in der Ausbildung befinden, sind während der Ausbildungszeit von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- zu 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mitglieder, deren letztes Kind die Schule verlässt, können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist austreten.

- zu 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Zu 4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats, vom Postabsendedatum gerechnet, Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Legt das Mitglied Beschwerde ein, so hat der Vorstand unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Monaten vom Eingang der Beschwerde gerechnet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Die Beschwerde der ausgeschlossenen Mitglieder kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen werden; andernfalls ist der Beschwerde stattzugeben. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

§ 7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern,
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewählt.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern mit Angabe des Grundes einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter und 2 andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
8. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
10. Jeweils je ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrerkollegium und dem Elternrat der Schule angehören.
11. Der/die Schriftführer/in ist für die Archivierung der Protokolle und der Übergabe derselben an den nächsten Schriftführer/in verantwortlich.
12. Der/die Kassenwart/in ist für die Archivierung der Buchführung und für die Übergabe derselben an den/die nächsten/e Kassenwart/in verantwortlich.
13. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
 - e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf jeweils 2 Jahre, deren Wiederwahl einmal möglich ist
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- g) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über geplante Veranstaltungen des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Vierteljahr des folgenden Geschäftsjahres statt.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 4. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung in einer im Einzugsbereich des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden verbreiteten Tageszeitung oder schriftlich eingeladen.
 5. Zwischen dem Erscheinen der Einladung oder dem Absenden der schriftlichen Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 12 Kalendertage liegen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden (außer beim Ausschluss und bei Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Vorsitzende.
 8. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist in diesem Fall persönlich auszuüben.
 10. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 11. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 12. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 13. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins vorhandenes Vermögen fällt dem Träger der Schule mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zugunsten des Matthias-Claudius-Gymnasiums zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins werden Rückzahlungen an die Mitglieder nicht geleistet.

Stand: 09. November 2016